

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Gesundheitsamt
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen

Telefon: 0711 3902-41600
Telefax: 0711 3902-51600

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

E-Mail-Adresse:
gesundheitsamt@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Amt 21

Sachbearbeitung

Dr. Wiedenmann

Telefon 0711 3902-41600

gesundheitsamt@LRA-ES.de

Datum

10.07.2020

FAQ's zu den aktuellen Regelungen zum Ausschluss aus und zur Wiedereinrichtung zu Gemeinschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit der CoronaVO Kita und der CoronaVO Schule

Ist Schnupfen für sich genommen eine Covid-typische Symptomatik?

- Schnupfen ist zweifellos ein „Symptom eines Atemwegsinfekts“ (Wortlaut der [CoronaVO-Schule](#) § 8 und der [CoronaVO-Kita](#) § 6) und daher formaljuristisch so lange ein Ausschlussgrund aus einer GE bis die Eltern der Einrichtung bescheinigen, dass nach ärztlichem Urteil von ihrem Kind keine Gefahr der Verbreitung von Covid-19 in der Einrichtung ausgeht. Hierzu ist im Regelfall kein Attest erforderlich. Es reicht die schriftliche Bestätigung der Eltern, dass der Arzt (namentlich zu nennen) eine entsprechende Auskunft erteilt hat. Siehe hierzu auch Seite 5 der „[Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie](#)“ des KVJS der UKBW und des LGA.
- Schnupfen ist zweifellos ein „akutes respiratorisches Symptom jeder Schwere“ und daher gemäß den [Testkriterien des RKI](#) (seit dem 12.05.2020 unverändert) eine Indikation für die Durchführung eines Oro-/Nasopharyngealabstrichs und die Untersuchung auf SARS-CoV-2 im Rahmen der Differentialdiagnostik.
- Die bestehende Testindikation bei „respiratorischen Symptomen jeden Schweregrades“ löst für sich genommen gemäß dem [Fluss-Schema](#) des RKI **keine Meldepflicht** gegenüber dem Gesundheitsamt für den „Verdachtsfall“ aus, weder für den Arzt nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) noch für die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung nach § 6 in Verbindung mit den §§ 8 und 36 IfSG (s. b. B. IfSG-Auszüge im Anhang).

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Ärztliche Sprechzeit bis

1 Stunde vor Öffnungsende

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX

Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230


UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Plochingen Bahnhof

Bus 141

Haltestelle Stumpfenhof

Testkriterien	
■ Akute respiratorische Symptome jeder Schwere und/ oder Verlust von Geruchs-/ Geschmackssinn bei ALLEN Patienten unabhängig von Risikofaktoren	
■ Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn UND jegliche mit COVID-19 vereinbare Symptome (www.rki.de/covid-19-steckbrief)	 Meldepflichtige Verdachtsfälle
■ Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie UND Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtung/ Krankenhaus	

Ist es sinnvoll bei Schnupfen, leichtem Husten oder Fieber einen Covid-Test durchzuführen?

- Ein niederschwelliges Testangebot ist in der momentanen epidemiologischen Lage (geringe Covid-Inzidenz, saisonbedingt geringe Inzidenz anderer Atemwegsinfekte, nicht ausgeschöpfte Testkapazität, erhöhte Wahrscheinlichkeit der Einschleppung aus dem Ausland durch Grenzöffnungen, Reduktion der Kontaktbeschränkungen im Inland) vom RKI empfohlen (s. Testkriterien) und politisch gewünscht (s. Finanzierung von Tests bei asymptomatischen Personen durch das Land), um quasi jedes Aufflackern der Epidemie im Keim zu ersticken. Immerhin droht bei erneuter Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner ggf. die lokale Reaktivierung der Shutdown-Maßnahmen. Siehe hierzu die tagesaktuellen Angaben auf dem [Corona-Dashboard des Landkreises Esslingen](#).
- Das CAZ in Nürtingen/Oberensingen steht u. a. zu diesem Zweck auch für Abstriche bei Kleinkindern weiterhin zur Verfügung.

Wie wirkt sich das Auftreten Covid-typischer Symptome bei einem Kind auf die Mitglieder der Wohngemeinschaft (Geschwisterkinder) im Hinblick auf den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen aus?

- Im Falle einer **bestätigten** SARS-CoV-2-Infektion stellt das Gesundheitsamt von wenigen Ausnahmen abgesehen aufgrund der engen Kontakte auch alle Mitglieder der Wohngemeinschaft unter Quarantäne; den Fall für mind. 10 Tage UND 48 h Symptomfreiheit, die Kontaktpersonen für 14 Tage ab Bekanntwerden der Diagnose (max. Inkubationszeit).
- Covid-19 ist z. Zt. im diesbezüglich einschlägigen § 34 IfSG nicht aufgeführt. Dies ist vom Bund möglicherweise beabsichtigt, um den Bundesländern länderspezifische Regelungen zu ermöglichen. Eine Regelung in Analogie zu § 34 Abs. 3 (Ausschluss von Mitgliedern der WG) erwirkt das KuMi u. E. jedoch indirekt durch die Verpflichtung der Eltern, auf Verlangen der Einrichtung folgende [Gesundheitsbestätigung](#) abzugeben:

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass

- das oben genannte Kind in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte,
- das oben genannte Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, erhöhte Temperatur, Husten) aufweisen,
- die Einrichtung umgehend informiert wird, wenn die oben genannten Krankheitsanzeichen auftreten,
- das oben genannte Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend abgeholt wird.

Ob eine solche indirekte Regelung über ein auszufüllendes Formular rechtlich Bestand hätte ist u. E. fraglich. Schnupfen ist in der Aufzählung nicht enthalten. Allerdings ist diese nur beispielhaft. Eine verbindliche Aussage hierzu ist unsererseits momentan nicht möglich.

Anlagen:

- zwei Merkblätter mit Empfehlungen zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit Coronafällen für allgemeinbildende und berufliche Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege weiter, die das Landesgesundheitsamt (Referat 93 und 92) auf Bitten des Kultusministeriums in Abstimmung mit dem Sozialministerium erarbeitet hat. In den Merkblättern wird das Symptom Schnupfen **nicht** als Covid-typisches Symptom namentlich erwähnt. Die Merkblätter wurden den Gesundheitsämtern am 06.07. gestellt.
- Vordruck zur Widerzulassung aus dem [Hygieneleitfaden für die Kindertagespflege](#) des LGA (Seite 154).

Anhang:

Auszüge aus dem IfSG zur Meldepflicht für Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 6 Meldepflichtige Krankheiten

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die folgenden Krankheiten:
 - a) Botulismus,
 - b) Cholera,
 - c) Diphtherie,
 - d) humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen,
 - e) akute Virushepatitis,
 - f) enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
 - g) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
 - h) Keuchhusten,
 - i) Masern,
 - j) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis,
 - k) Milzbrand,
 - l) Mumps,
 - m) Pest,
 - n) Poliomyelitis,
 - o) Röteln einschließlich Rötelnembryopathie,
 - p) Tollwut,
 - q) Typhus abdominalis oder Paratyphus,
 - r) Windpocken,
 - s) zoonotische Influenza,
 - t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 8 Zur Meldung verpflichtete Personen

(1) Zur Meldung sind verpflichtet:

1. im Falle des § 6 der feststellende Arzt; in Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 ist für die Einhaltung der Meldepflicht neben dem feststellenden Arzt auch der leitende Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt verantwortlich,
2. im Falle des § 7 die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich von Arztpraxen mit Infektionserregerdiagnostik und Krankenhauslaboratorien,
3. im Falle der §§ 6 und 7 die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik,
4. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 38 bei Tieren, mit denen Menschen Kontakt gehabt haben, auch der Tierarzt,
5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,
6. (weggefallen)
7. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 die Leiter von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 6,
8. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Heilpraktiker.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 36 Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2,
2. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,
3. Obdachlosenunterkünfte,
4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
5. sonstige Massenunterkünfte,
6. Justizvollzugsanstalten sowie
7. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind.